

Hinweise zu Tätowierungen

In Abhängigkeit vom Einzelfall schließen in Sommerkleidung sichtbare Tätowierungen eine Wiedereinstellung in den Berliner Polizeidienst nicht mehr generell aus.

Bewerberinnen und Bewerber für eine Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin, die über in Sommerkleidung sichtbare Tätowierungen verfügen, können künftig eingestellt werden, sofern die Tätowierungen mit dem Polizeidienst und den Anforderungen an das Auftreten und die Neutralität seiner Dienstkräfte in der Öffentlichkeit vereinbar sind. Über die Zulässigkeit der Tätowierungen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidungen im Laufe des Verfahrens befunden.

Unabhängig von der Sichtbarkeit sind weiterhin alle Tätowierungen mit den polizeilichen Anforderungen nicht zu vereinbaren, die

- rechts- oder linksradikale bzw. extremistische,
- entwürdigende,
- sexistische bzw. frauenfeindliche,
- gewaltverherrlichende bzw. menschenverachtende Darstellungen beinhalten.

Darüber hinaus dürfen gemäß § 1 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Polizei beschäftigt sind, innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Diese Regelung erstreckt sich auch auf Tätowierungen im sichtbaren Bereich mit entsprechender Symbolik bzw. Aussage.

Bitte füllen Sie (auch wenn Sie keine Tätowierungen haben) das Formular auf der nachfolgenden Seite aus und listen Sie in der Tabelle alle Ihre Tätowierungen auf (unabhängig von der Sichtbarkeit in Sommerkleidung) und machen Sie Angaben zu deren Position und Bedeutung. Das Formular kann am PC ausgefüllt werden.

Sollten Sie Tätowierungen tragen, die Schriftzüge darstellen, so führen Sie diese bitte in Klarschrift auf und – sofern es sich um fremdsprachliche Ausdrücke handelt – geben Sie bitte eine Übersetzung an.

Wenn es sich um Schriftzüge bzw. Schriftzeichen handelt, die in anderer als lateinischer Schrift verfasst sind, geben Sie bitte hier ebenfalls deren Bedeutung an. **Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Sie möglicherweise aufgefordert werden, eine Bestätigung eines amtlich vereidigten Übersetzers hierzu vorzulegen.**

(Name, Vorname Bewerber/-in)

(Datum)

- ☐ Ich habe keine Tätowierungen.
- ☐ Zu meinen Tätowierungen mache ich folgende Angaben:

Foto Nr.	Motiv/Schriftzug	Übersetzung/Bedeutung	Position am Körper

Ich bestätige die Vollständigkeit und Korrektheit der oben gemachten Angaben zu meinen Tätowierungen und füge als Anlage ☐ Fotos bei.

(Unterschrift Bewerber/-in)

Ich stimme der Speicherung und Bewertung der von mir beigefügten Fotos meiner Tätowierungen zum Zwecke der Wiedereinstellung ausdrücklich zu.

(Unterschrift Bewerber/-in)